

Federf. Stadtamt: Organisations- und Personalamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Wahlprüfungsausschuss	Wahlleiter BM Roland	27.04.2010	4

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gladbeck zu wählenden Mitglieder am 07.02.2010

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

I. Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 10.02.2010 das Ergebnis der Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gladbeck zu wählenden Mitglieder am 07.02.2010 festgestellt.

II. Bekanntgabe des Wahlergebnisses – Einspruchsfrist

Die öffentliche Bekanntgabe des vom Wahlausschuss festgestellten Wahlergebnisses erfolgte im Amtsblatt Nr. 03/10 am 16. Februar 2010.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass gem. § 18 der Wahlordnung der Stadt Gladbeck für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder i. V. m. § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) i. V. m. § 63 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) gegen die Gültigkeit der Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- § jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- § die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben
- § die Aufsichtsbehörde

Einspruch erheben kann.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die Einspruchsfrist endete am 15. März 2010.

Einsprüche sind nicht eingegangen.

III. Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl

1. Gesetzliche Regelungen

Gem. § 40 Abs. 1 KWahlG hat die Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis oder auf die Zuteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis oder auf die Zuteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Nach § 66 KWahlO legt der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss die **eingegangenen Einsprüche** sowie die **sonstigen Unterlagen** über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor.

2. Vorprüfung im Einzelnen

- a) **Einsprüche liegen nicht vor.**
- b) Die **sonstigen amtlichen Vorprüfungsunterlagen**

Wahlniederschriften der Stimmbezirke
Ergebniszusammenstellung
Sitzberechnung

liegen in der Sitzung zur Einsichtnahme bereit.

Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder den Wahlhandlungen wurden nicht festgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Dem Rat der Stadt Gladbeck wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gladbeck zu wählenden Mitglieder am 07.02.2010 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.

Der Bürgermeister

Ulrich Roland

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: